

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Oldendorf
Vom 28. April 1994.

In der Fassung der 12. Änderungssatzungen vom 11.07.2008.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Gemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 28. April 1994 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oldendorf beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten Oldendorf sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.

§ 2
Gebühren

(1) Die Gebühr richtet sich nach den - ggf. gemeinsamen - Einkünften der Sorgeberechtigten und nach der gewählten Betreuungszeit des Kindergartens Oldendorf gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Oldendorf. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich des Kinderfreibetrages und des Betreuungsfreibetrages nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgebliches Kalenderjahr ist das der Gebührenpflicht vorangegangene Vorvorjahr.

(3) Auf der Grundlage des nach Abs. 1 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:

a) Bei einer Betreuungszeit von 4 Stunden (vormittags oder nachmittags):

<u>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</u>	<u>monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz:</u> <u>und zwar bei 12-monatiger Berechnung:</u>
bis 15.338,-- Euro	96,-- Euro,
15.339,-- bis 23.008,-- Euro	106,-- Euro,
23.009,-- bis 30.677,-- Euro	122,-- Euro,
über 30.677,-- Euro	137,-- Euro.

b) Bei einer Betreuungszeit von 5 Stunden (vormittags):

<u>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</u>	<u>monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz:</u> <u>und zwar bei 12-monatiger Berechnung:</u>
bis 15.338,-- Euro	119,-- Euro,
15.339,-- bis 23.008,-- Euro	129,-- Euro,
23.009,-- bis 30.677,-- Euro	145,-- Euro,
über 30.677,-- Euro	160,-- Euro.

c) Bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden (vormittags):

<u>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</u>	<u>monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz:</u> <u>und zwar bei 12-monatiger Berechnung:</u>
bis 15.338,-- Euro	142,-- Euro,
15.339,-- bis 23.008,-- Euro	152,-- Euro,
23.009,-- bis 30.677,-- Euro	168,-- Euro,
über 30.677,-- Euro	183,-- Euro.

d) Bei ganztätiger Betreuung:

. . .

<u>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</u>	<u>monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz; und zwar bei 12-monatiger Berechnung:</u>
bis 15.338,-- Euro	211,-- Euro,
15.339,-- bis 23.008,-- Euro	221,-- Euro,
23.009,-- bis 30.677,-- Euro	237,-- Euro,
über 30.677,-- Euro	252,-- Euro.

- e) Bei **gelegentlicher** Inanspruchnahme des Früh- oder Spätdienstes gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Benutzungssatzung für den Kindergarten Oldendorf ist eine Zusatzgebühr von 1,50 Euro je angefangener ½ Stunde zu zahlen.
- f) Für den Besuch der vorbereitenden Nachmittagsgruppe - einmal wöchentlich - beträgt die monatliche Gebühr 12,60 Euro.
- (4) Die für die Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 erforderlichen Angaben haben die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes zu machen und entsprechende Unterlagen (Einkommensteuerbescheid usw.) vorzulegen.
- (5) Ergeben sich gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres nach Abs. 1 Satz 2 aktuelle positive oder negative Veränderungen von mehr als 20 %, so ist dieser veränderte Einkommensstand als Grundlage für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen. Die Sorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet bzw. berechtigt, dieses Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (6) Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig der Höchstbetrag nach Abs. 3 als Gebühr erhoben. Dieser Höchstbetrag wird endgültig festgesetzt, wenn Sorgeberechtigte innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Betreuung ihres Kindes im Kindergarten noch keine Einkommensnachweise vorgelegt haben oder keine Angaben zu ihrem Einkommen machen wollen. Ein Anspruch auf Festsetzung einer sich aus vermindertem Einkommen ergebenden ermäßigten Gebühr entsteht erst von dem Monat ab, in dem die entsprechenden Einkommensnachweise bei der Gemeinde eingehen.
- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so ermäßigt sich die Nutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 50%; dies gilt nicht für Kinder, die eine Nachmittagsgruppe besuchen.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Besuches des Kindergartens.
- (2) Für den Monat, in dem die Betreuung beginnt, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Entsprechend ist ebenfalls für den Monat, in dem die Betreuung endet, die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß im Kindergarten abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u.a.) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

Veranlagung und Fälligkeit

Der Zahlungspflichtige erhält nach der Aufnahme seines Kindes einen schriftlichen Bescheid mit der Festsetzung des monatlich zu entrichtenden Benutzungsentgeltes. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 des NKAG in seiner jeweils geltenden Fassung. Er gilt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuches des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder.

Die Benutzungsgebühr ist nachträglich spätestens am 15. des Folgemonats zu entrichten. Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Oldendorf vom 22.12.1993 außer Kraft.

Oldendorf, den 28. April 1994

Gemeinde Oldendorf

Hellwege
1. stellvertr. Bürgermeister

Heinsohn
Gemeindedirektor